

Beitragsordnung „Bürgerverein Pförring e.V.“

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 01.07.2020.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines Jahres fällig.
- (2) Bei einem Beitritt ab dem 01.04. ist der zu leistende Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sofort fällig.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Mitglieder bis 17 Jahren zahlen 6€ im Jahr.
- (2) Mitglieder ab 18 Jahren zahlen 12€ im Jahr.
- (3) Bei Eintritt in den Verein, zwischen dem 01.01. bis 30.06. eines Jahres ist der volle aktuell gültige Mitgliedsbeitrag zu zahlen und bei Eintritt in den Verein, zwischen dem 01.07. bis 31.12. eines Jahres ist der halbe aktuell gültige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass der Mitgliedsbeitrag fristgerecht auf dem Vereinskonto eingeht.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrag betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft.